

BVGer D-6128/2019 vom 15. März 2021

Bundesverwaltungsgericht, 2021-03-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-6128_2019

FR: TAF D-6128/2019 du 15 mars 2021

IT: TAF D-6128/2019 del 15 marzo 2021

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - und auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen

(Art. 3 Abs. 2 AsylG). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden, wobei die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) vorbehalten bleibt (Art. 3 Abs. 3 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht sogenannte subjektive Nachfluchtgründe im Sinne von Art. 54 AsylG geltend. Solche begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch gemäss Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Stattdessen werden Personen, die subjektive Nachfluchtgründe nachweisen oder glaubhaft machen können, als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.1).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 4.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden mit ihren Vorbringen die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermögen.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer machte geltend, er habe von der Rekrutierungsstelle J._____ ein vom (...) 2016 datierendes Aufgebot zum militärischen Reservedienst erhalten, wonach er diesen am (...) 2016 hätte antreten müssen.

E. 4.2.1

Laut dem eingereichten Militärdienstbüchlein wurde der Beschwerdeführer nach der Absolvierung des militärischen Grundwehrdiensts am (...) der Reserve zugeteilt. Ein Aufgebot zu einer Reservedienstleistung wäre daher grundsätzlich denkbar. Die von der Vorinstanz geäusserten Zweifel an der vom Beschwerdeführer geltend gemachten

Einberufung in den aktiven Reservedienst durch die syrische Armee im (...) 2016 erscheinen indes im Ergebnis berechtigt, auch wenn in der Beschwerde zutreffend darauf hingewiesen wird, allein das Fehlen fälschungssicherer Merkmale sei nicht entscheidend. Wie das SEM zutreffend aufgezeigt hat, stand die Region, in der die Beschwerdeführenden zu der besagten Zeit wohnhaft waren, nicht unter Kontrolle der syrischen Sicherheitskräfte, sondern wurde von den kurdischen Kräften kontrolliert. Dem Gericht liegen zur Rekrutierungs- und Mobilisierungspraxis in der Provinz al-Hasaka verschiedene Quellen vor, nach welchen die syrische Regierung seit Übernahme der Kontrolle durch die YPG aufgehört habe, Personen in den kurdisch-kontrollierten Gebieten in den Militärdienst einzuberufen (vgl. zum Ganzen Urteil des BVGer E-5758/2015 vom 8. Januar 2018 E. 6.2.4 m.w.H.). Es erscheint somit fragwürdig, ob die Ausführungen des Beschwerdeführers zum Erhalt des Aufgebots für den Reservedienst zutreffen. Die von den Beschwerdeführenden in der Rechtsmitteleingabe vom 20. November 2019 zitierten Berichte der SFH aus den Jahren 2014, 2016 und 2018 zu Rekrutierungen der syrischen Armee in Teilen der Provinz al-Hasaka (Rekrutierungszentren in den Städten al-Hasaka und Quamishli) auch nach dem Rückzug im Jahr 2012 vermögen an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Zwar ist es nicht ausgeschlossen, dass vereinzelte behördliche Repräsentanten des staatlichen syrischen Regimes 2015 in der Stadt Qamishli noch Versuche unternahmen, durch die Zustellung von schriftlichen Aufgeboten in gewissen Fällen Rekrutierungen für die staatliche Armee durchzuführen (vgl. dazu D-4613/2017 vom 19. März 2019 E. 6.1.1 m.w.H.). Der Beschwerdeführer war jedoch nie in Qamishli wohnhaft, sondern lebte in dem in der fraglichen Zeit nicht unter dem territorialen Einfluss des syrischen Regimes stehenden J._____ (I._____). Laut dem vorgelegten Beweismittel sei das Aufgebot vom Rekrutierungsbüro J._____ (I._____) am (...) 2016 ausgestellt worden und dem Vater des Beschwerdeführers am Wohnort der Familie in J._____ (I._____) von einem Angestellten des Rekrutierungsbüros übergeben worden. Der Beschwerdeführer hätte sich am (...) 2016 bei der besagten Stelle in J._____ - und nicht wie von ihm angegeben in L._____ - einfinden müssen (vgl. A22 [Beweismittel 4]). Von der damaligen Existenz eines Rekrutierungsbüros der staatlichen Armee in J._____ ist indes aufgrund des Gesagten nicht auszugehen und von der Zuständigkeit eines Rekrutierungsbüros in L._____ ist dem besagten Dokument nichts zu entnehmen. Das vorgelegte Beweismittel vermag somit die Zweifel an der Einberufung des Beschwerdeführers in den Reservistendienst nicht auszuräumen. In Bezug auf die von den Beschwerdeführenden bemängelte formelle Dokumentenprüfung ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der grassierenden Korruption in Syrien nicht nur Fälschungen unterschiedlichster Qualität erhältlich sind, sondern dass gegen Bezahlung auch formell echte amtliche Dokumente beschafft werden können (vgl. Urteil des BVGer D-5750/2017 vom 13. Mai 2019 E. 4.3). Daher ist selbst einem formell echten amtlichen Dokument nur dann eine relevante Beweiskraft beizumessen, wenn dieses im Kontext eines hinreichend schlüssigen Sachverhaltsvortrags eingereicht wird. Die Vorbringen des Beschwerdeführers sind auch nicht frei von Widersprüchen. So gab er an, er sei dem Arbeitsplatz aufgrund des Erhalts des Aufgebots für den Reservedienst seit Ende (...) 2016 ferngeblieben. Das zu den Akten gereichte Aufgebot datiert jedoch erst vom (...) 2016 und der Beschwerdeführer hätte sich demzufolge erst am (...) 2016 melden müssen. Auch erscheint es fraglich, weshalb ihm für die Monate (...) und (...) 2016 der Lohn ausbezahlt worden sei, wenn er seiner Arbeit doch bereits seit Ende (...) 2016 nicht mehr nachgekommen sei. Vorliegend kann die Glaubhaftigkeit der geltend gemachten Rekrutierung des Beschwerdeführers in den aktiven

Reservedienst respektive der Wehrdienstverweigerung aber letztlich offenbleiben, weil - wie die folgenden Ausführungen zeigen werden - nicht von einer asylrelevanten Verfolgung auszugehen ist.

E. 4.2.2

Die Pflicht zur Leistung von Militärdienst ist - ebenso wie eine allfällige Sanktionierung für den Fall einer Missachtung der Dienstpflicht durch eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion - praxisgemäss flüchtlingsrechtlich nicht beachtlich, solange entsprechende Massnahmen nicht darauf abzielen, einem Wehrpflichtigen aus einem der in Art. 3 Abs. 1 und 2 AsylG genannten Gründe ernsthafte Nachteile zuzufügen (vgl. BVGE 2015/3 E. 5; zudem u. a. Urteil des BVGer D-4482/2018 vom 12. Oktober 2018 E. 5.3). Bezogen auf die spezifische Situation in Syrien erwog das Gericht weiter, die genannten Voraussetzungen seien im Fall eines syrischen Refraktärs erfüllt, welcher der kurdischen Ethnie angehöre, einer oppositionell aktiven Familie entstamme und bereits in der Vergangenheit die Aufmerksamkeit der staatlichen syrischen Sicherheitskräfte auf sich gezogen habe (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.7.3; bestätigt im Urteil des BVGer E-2188/2019 vom 30. Juni 2020 [zur Publikation vorgesehen]). Im vorliegenden Fall ist eine solche Konstellation indessen zu verneinen. Der Beschwerdeführer gehört zwar der kurdischen Ethnie an. Seinen eigenen Angaben zufolge habe er sich aber nie politisch betätigt, habe vor der Ausreise aus Syrien nie persönliche Probleme mit den syrischen Behörden gehabt und entstamme nicht einer problematischen Familie, die den Behörden wegen oppositioneller Aktivitäten aufgefallen wäre. Angesichts der Tatsache, dass er jahrelang eine staatliche Anstellung bekleidet und bis kurz vor seiner Ausreise im Staatsdienst gearbeitet hat, ist denn auch davon auszugehen, dass er den Behörden nicht negativ im Sinn eines Regimegegners bekannt war. Die Beschwerdeführenden bekräftigten in ihrer Replikeingabe vom 7. Januar 2020, bisher nie Probleme in Syrien gehabt zu haben, so dass es für die Beschwerdeführerin und die Kinder auch kein Problem gewesen sei, von den syrischen Behörden im Jahr (...) Pässe ausgestellt zu bekommen. Allein der Umstand, dass der Beschwerdeführer in seiner Eigenschaft als Staatsangestellter im (...) 2016 trotz des damals noch bestehenden Arbeitsverhältnisses ausgereist ist, lässt nach Ansicht des Gerichts nicht darauf schliessen, dass ihn die syrischen Sicherheitsbehörden als Regimegegner identifiziert hätten, liess er sich doch bis zum Verlassen seines Heimatlands kein Fehlverhalten zuschulden kommen, das geeignet gewesen wäre, ihn als Regimegegner erscheinen zu lassen. Das mindestens zwei Monate nach der Ausreise und mehrere Monate nach Verlassen des Arbeitsplatzes ausgestellte Kündigungsschreiben vom (...) 2016 nennt denn als Kündigungsgrund auch einzig die Abwesenheit des Beschwerdeführers am Arbeitsplatz ohne Begründung (vgl. A22 [Beweismittel 2] i.V.m. A32 S. 12 F74 [Übersetzung]). In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass praxisgemäss bei solchen Verfehlungen lediglich Bussen ausgesprochen würden (vgl. dazu die Urteile des BVGer D-1220/2020 vom 3. November 2020 E. 6.3.3, E-2531/2019 vom 16. September 2020 E. 6.7, D-4493/2015 und D-254/2016 vom 7. Juli 2016 E. 7.3, D-1948/2015 vom 19. April 2016 E. 6.3 und D-5512/2014 vom 2. März 2016 E. 6.3). Selbst wenn der Tatbestand der Dienstverweigerung erfüllt sein sollte, ist somit nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Fall einer Festnahme durch die syrischen Behörden mit einer politisch motivierten Bestrafung oder Behandlung rechnen müsste, die einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung im Sinn von Art. 3 AsylG gleichzusetzen wäre (vgl. etwa auch Urteile des BVGer D-1220/2020 vom 3. November 2020 E. 6.3.3, D-783/2018 vom 14. März 2018 E. 5.1 und D-3185/2016 vom 30. November 2017 E. 4.1.4). An dieser Einschätzung vermag der Verweis der Beschwerdeführenden auf

das sich mit der Frage der Flüchtlingseigenschaft syrischer Refraktäre befassende Urteil des EuGH vom 19. November 2020 nichts zu ändern. Nach dem Gesagten haben die Beschwerdeführerin und die Kinder bei einer allfälligen Rückkehr nach Syrien auch keine asylrelevante Reflexverfolgung aufgrund der allenfalls vorliegenden Wehrdienstverweigerung ihres Ehemannes respektive Vaters zu befürchten.

E. 4.3

Hinsichtlich der weiteren, im Zusammenhang mit der Bürgerkriegssituation in Syrien stehenden Vorbringen der Beschwerdeführenden (generell schwierige Sicherheitslage) ist darauf hinzuweisen, dass die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach schweizerischer Rechtsprechung den gezielten, auf die betreffende Person individuell fokussierten Willen des Verfolgers erfordert, diese bestimmte Person unmittelbar ernsthaften Nachteilen im Sinne des Gesetzes zu unterwerfen. Vorliegend kann aus den besagten Vorbringen der Beschwerdeführenden nicht auf eine solche gezielte, individuelle Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG geschlossen werden. Entgegen der von ihnen geäusserten Ansicht genügt auch ihre kurdische Ethnie allein nicht, um eine flüchtlingsrechtlich relevante individuelle Verfolgung anzunehmen. Gemäss geltender Rechtsprechung ist nicht davon auszugehen, dass syrische Staatsangehörige kurdischer Ethnie im heutigen Zeitpunkt in besonderer und gezielter Weise aufgrund ihrer Ethnie in einem derart weiten und umfassenden Ausmass unter Anfeindungen zu leiden hätten, dass von einer Kollektivverfolgung ausgegangen werden müsste. Auch unter dem Gesichtspunkt der heute veränderten Lage, insbesondere seit dem Einmarsch der türkischen Sicherheitskräfte und der verbündeten islamistischen Milizen in Nordsyrien, ist nicht anzunehmen, dass sämtliche in Syrien und insbesondere in Nordsyrien verbliebenen Kurdinnen und Kurden derzeit eine objektiv begründete Furcht vor einer Verfolgung hätten (vgl. etwa Urteile des BVGer D-1220/2020 vom 3. November 2020 E. 6.5, D-6344/2018 vom 26. Mai 2020 E. 5.4, D-6431/2019 vom 16. März 2020 E. 5.2.3 und E-937/2017 vom 16. Januar 2020 E. 6.3). Der bürgerkriegsbedingten Gefährdungslage und der fortbestehenden Volatilität und Dynamik der Entwicklung in Syrien wurde von der Vorinstanz in Rahmen des Wegweisungsvollzugs respektive der in diesem Zusammenhang angeordneten vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden Rechnung getragen.

E. 4.4

Schliesslich ist eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung allein aufgrund der illegalen Ausreise der Beschwerdeführenden aus Syrien und der Asylgesuchstellung in der Schweiz gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls nicht anzunehmen (vgl. u. a. die Urteile des BVGer D-1220/2020 vom 3. November 2020 E. 6.6, D-6344/2018 vom 26. Mai 2020 E. 5.5, E-1822/2018 vom 23. Januar 2020 E. 7.6 und E-5788/2017 vom 23. April 2019 E. 6.5, m.w.H.), weshalb das Vorliegen subjektiver Nachfluchtgründe zu verneinen ist.

E. 4.5

Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass sich vorliegend keine Hinweise dafür ergeben, den Beschwerdeführenden werde im Falle einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien mit hoher Wahrscheinlichkeit wegen ihrer Verwandten in der Schweiz Reflexverfolgung drohen (vgl. auch Urteil des BVGer [...] E. 5.6 betreffend eine Schwester des Beschwerdeführers), was sie im Übrigen auch selber nicht geltend machen.

E. 4.6

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, im Zeitpunkt ihrer Ausreisen aus Syrien asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevanter Verfolgung seitens der syrischen Behörden gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor einer künftigen gezielten (Reflex-)Verfolgung der Beschwerdeführenden asylbeachtlichen Ausmasses im Sinn von Art. 3 AsylG durch die syrischen Behörden bei einer (hypothetischen) Rückkehr nach Syrien liegen aufgrund der Aktenlage ebenfalls nicht vor. Das SEM hat demnach die Flüchtlingseigenschaft zu Recht verneint und die Asylgesuche der Beschwerdeführenden zutreffend abgelehnt.

E. 5

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 6.2

Nachdem das SEM in seiner Verfügung vom 17. Oktober 2019 die vorläufige Aufnahme der Beschwerdeführenden in der Schweiz angeordnet hat, erübrigen sich praxisgemäss weitere Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs. Mit dem vorliegenden Entscheid tritt die vorläufige Aufnahme formell in Kraft. Präzisierend ist lediglich festzuhalten, dass sich aus den vorstehenden Erwägungen nicht der Schluss ergibt, die Beschwerdeführenden seien zum heutigen Zeitpunkt in ihrem Heimatstaat nicht gefährdet. Eine solche Gefährdungslage ist jedoch auf die in Syrien immer noch herrschende Bürgerkriegssituation zurückzuführen. Das SEM hat dieser generellen Gefährdung mit der vorläufigen Aufnahme der Beschwerdeführenden wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Rechnung getragen.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Nachdem ihnen aber die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, ist von der Kostenerhebung abzusehen, zumal nicht ersichtlich ist, dass die Familie nicht mehr bedürftig wäre.

E. 8.2

Die amtliche Rechtsvertretung ist unbesehen des Ausgangs des Verfahrens zu entschädigen. Bei der Bemessung des Honorars wird nur der notwendige Aufwand entschädigt (vgl. Art. 8 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), und die Rechtsvertretung wurde vom Gericht in der Ernennungsverfügung vom 28. November 2019 über die in der Regel angewendeten Stundenansätze informiert. Der Rechtsvertreter reichte mit der Replik vom 7. Januar 2020 eine Kostennote ein. Er bezifferte den zeitlichen Aufwand mit 11.9 Stunden und beantragte einen Stundenansatz von Fr. 300.-. Zudem machte er Auslagen von Fr. 14.60 geltend und wies auf die Mehrwertsteuerpflicht hin. Der zeitliche Aufwand ist als angemessen zu bezeichnen, der Stundenansatz ist jedoch - wie in der Verfügung vom 28. November 2019 angekündigt - auf Fr. 150.- zu kürzen. Das amtliche Honorar ist somit, unter Berücksichtigung der nachfolgenden Eingabe vom 7. Dezember 2020 (0.5 Stunden) und der belegten zusätzlichen Barauslagen von Fr. 5.30, auf insgesamt (gerundet) Fr. 2040.- (einschliesslich Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.